

Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2024**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|---|
| 25.10.2023 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 22.11.2023 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |
| 23.11.2023 | Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung |
| 30.11.2023 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach stellt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation Bestattungswesen für das Haushaltsjahr 2024 fest.

Begründung:

Der Ansatz der Gesamtausgaben für den Bereich Bestattungswesen beträgt für das Haushaltsjahr 2024 1.411.383 €. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die voraussichtlichen Kosten um 95.047 € (+ 7 %).

Eine größere Ausgabeveränderung liegt im Bereich der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Dies liegt u. a. an den steigenden Personalkosten (+11.241 €). Ein Teil dieser Steigerung ist auf die anzunehmende tarifliche Erhöhung der Gehälter zurückzuführen. Weiterhin wurde der Stundenaufwand im Bereich Personal des Baubetriebshofes aufgrund des Mittelwerts der letzten 5 Jahre nach oben angepasst (+ 31.810 €).

Die Position Bewirtschaftung der Friedhöfe und Hallen (- 20.000 €) kann nach der Erhöhung für das Jahr 2023 (von 70.150 € auf 120.000 €) nun für 2024 aufgrund der Erfahrungen der letzten 1 ½ Jahren im Bereich der Energiepreise wieder etwas reduziert werden (- 20.000 € auf 100.000 €).

Wie auch im Bereich Straßenreinigung in 2023 wurde nun auch im Gebührenhaushalt Bestattungswesen für die Kalkulation 2024 das Anlagevermögen überprüft und die bisher an verschiedenen Stellen geführten Übersichten zusammengeführt und ergänzt. Dies beinhaltet u. a. eine Anpassung unterschiedlich geführter Abschreibungssätze, die in diesem Bereich zu einer größeren Veränderung (+ 27.870 €) führt.

Insgesamt müssen keine massiven Gebührenanpassungen vorgenommen werden.

So erhöhen sich die Gebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräber) für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im kommenden Jahr zwischen ca. 3 % bis ca. 6 %.

Die Gebühren für den Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof bzw. für die Verlängerung eines solchen Nutzungsrechtes können um rund 2 % gesenkt werden.

Die Veränderungen beim Erwerb von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen liegen zwischen -10 % bis + 3 %.

Lediglich die Gebühr für den Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Urnennische muss nach der massiven Reduzierung für das Jahr 2023 nun im

kommenden Jahr etwas stärker um 16 % auf 2.041 € angehoben werden. Sie liegt allerdings trotz dieser verhältnismäßig hohen Steigerung unter dem Gebührensatz von 2022, der für diese Grabart bei 2.264 € lag.

Die verschiedenen Gebührenveränderungen sind neben den inflationsbedingt gestiegenen Kosten einerseits auf das veränderte Bestattungsverhalten (Trend zum pflegefreien bzw. pflegearmen Grabarten und kleineren Grabstätten) und andererseits auf die Anrechnung von Kostenunter- bzw. -überdeckungen aus Vorjahren gem. KAG NRW zurückzuführen. 2023 lag die Summe aus anzurechnenden Kostenüberdeckungen und – unterdeckungen insgesamt bei plus 37.446 €, da der Anteil der Kostenüberdeckungen größer war wie der der Kostenunterdeckungen. 2024 verhält es sich umgekehrt und die Summe liegt bei minus 17.258 €.

Die Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen können ebenso wie Gebühren für die Reinigung der Friedhofshallen gesenkt werden (rd. 11 % bzw. 16 %). Ggf. ergeben sich hier noch im Laufe des kommenden Jahres Veränderungen, da die Reinigungsleistungen für die Friedhofshallen neu ausgeschrieben werden müssen.

Die Gebühren für die Grabpflege und Sonstiges bleiben größtenteils gleich zum Vorjahr. Allerdings ist die Gebühr für die gärtnerische Pflege von Grabstätten zu erhöhen. Die Gebühren für die für die Genehmigung von Grabmalen können jedoch aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gesenkt werden (ca. - 14 %).

Weitere Einzelheiten sowie die Entwicklung der einzelnen Gebühren können aus der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2024 entnommen werden.

Anlage/n:

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2024